

Legende

NSG 6505-301 "Steilhänge der Saar" Managementplan Karte 3: Maßnahmen

 Parzellengrenzen

 Natura 2000-Schutzgebietsgrenze

Pflichtmaßnahmen FFH-Lebensräume:

 P3B Ext. Grünlandnutzung von Pfeifengraswiesen gem. VO

P3B (bei Erhaltungsgrad B):

- einschürige Mahd ab dem 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung
- Walzen und Eggen nur zur Beseitigung von Wildschäden
- keine Beweidung

 P4 Waldbewirtschaftung gem. VO

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

 P9 3150 Erhalt Stillgewässer mit Vegetation gem VO

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Zulässig ist die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

 P14 Erhalt LRT 4030 - Trockene europ. Heiden (gem. VO)

- Kein Kalken

 P16 Erhalt von LRT 8220 Felsen und LRT 8150 Schutthalden (gem VO)

- Kein Klettern oder Betreten
- Kein Kalken

 P16H Schutz von LRT 8510 nicht tourist. erschl. Höhlen

- Kein Klettern
- Keine touristische Nutzung

Pflichtmaßnahmen in Alt-NSG od. Naturwaldzellen (NWZ)

 PNSG-alt2 AltNSG "Hundscheiderbachtal" + Erweiterung

- Aufforstung ausschließlich mit standortheimischen Baumarten, keine Entnahme von Laubgehölzen

 PNSG-alt3 AltNSG "Saar-Steilhänge/Lutwinuswald"

- Aufforstungen ausschließlich mit standortheimischen Baumarten, im Gewässerrandstreifen von 10m je Ufer erfolgt keine Nutzung im Laubholz

 P4.1 Zulassen der nat. Sukzession ohne Bewirtschaftung (NWZ)

Pflichtmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten:

 P20gob: Pflichtmaßnahmen für die Groppe

- Keine Schwimm- und Tauchblattpflanzen mähen oder entfernen
- Keine wasserwirtschaftlichen oder wasserbaulichen Maßnahmen durchführen, auch nicht solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf Lebensraum der Arten auswirken
- Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den Gewässerrandstreifen
- keine Biozide

 P20torr: Pflichtmaßnahmen für den Steinkrebs

- Keine Schwimm- und Tauchblattpflanzen mähen oder entfernen
- Keine wasserwirtschaftlichen oder wasserbaulichen Maßnahmen durchführen, auch nicht solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf Lebensraum der Arten auswirken
- Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den Gewässerrandstreifen
- keine Biozide
- keine Mahd von Böschungen entlang des Gewässers

 P20spec: Pflichtmaßnahmen für den Prächtigen Dünnpfarn

- Kein Klettern
- Kein Wild anlocken (Kirrung)
- Keine Kalkung oder Düngung der Wuchsorte und angrenzender Flächen
- Keine forstlichen Maßnahmen an den Wuchsorten und im Umkreis von 50 m durchführen
- P20.1spec: Erfassung, Kennzeichnung der Fundstellen, Meldung an den Besitzer

 P20.1viol: Pflichtmaßnahmen für den Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer

- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten und potentiell besiedelbaren Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter, Meldung an Forstbehörde/Besitzer
- Verzicht auf Nutzung in den Habitaten

Freiwillige Maßnahmen für FFH-Lebensräume:

Verbesserungen für FFH-Lebensräume:

 F3.1/F1.13 Wiederherstellung LRT 6410/Sukzession

F4Biodiv Bewirtschaftung gem. Biodiversitätsstr. Wald

- dauerwaldartige Nutzung mit dem Ziel Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen
- langfristige Überführung einheimischer Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände, Reduktion nichteinheimischer Nadelbaumanteile auf maximal 20%
- Belassen von mind. 5 vitalen, zukünftigen Biotopbäumen bzw. Altbäumen je ha im Sinne von Biotopbaum- / Altbaumanwärtern; Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme
- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz zur Entwicklung von Totholzlebensgemeinschaften
- Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie - Teil Wirtschaftswald

 F4.4 Zulassen der natürlichen Entwicklung/Sukzession in LRT 9180/91E0 mit EG=C

Entwicklung von FFH-Lebensräumen:

Ziel-LRT:

 Z9180 - Ziel LRT Hang-Schluchtwald: Maßnahme siehe F4Biodiv

 Z9110 - Ziel LRT Hainsimsen-Buchenwald: Maßnahme siehe F4Biodiv

Maßnahmen ohne kartographische Verortung:

P20.1vio: Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer

Erfassung und Kennzeichnung jedes Baumes mit Nachweis der Art, keine Nutzung

F20.2viol: Förderung von Höhlenbaumanwärtern

(Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer = F4Biodiv)

P20.1spec: Prächtiger Dünnpfarn:

Meldung von Fundstellen an Forstbehörde, Kein Freistellen der Fundstellen

P20.2spec: Verzicht von Nadelholzanzpflanzungen im Bereich und nahen Umfeld von Felsen (Prächtiger Dünnpfarn)

P(F)20var: Erhalt der Vorkommen und Habitate der Gelbbauchunke

P21.6: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m bzw. 300m

(nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer)

(Zielarten: Rotmilan, Uhu und Wanderfalke, pot. Schwarzstorch (=300m))

-Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30 bzw. 50m nicht verändert werden

-In der sensiblen Zeit (von Art zu Art verschieden) gelten folgende Verbote:

-Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung

-Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen

-Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirrungen oder sonstige jagdliche Nutzung

-Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

-Erlaubt sind:

-Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen

Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

(=Angelehnt an die Horstschutzvereinbarung)

F22.5: Begrenzung der touristischen Nutzung auf die aktuellen, noch vertraglichen Ausmaße

FB24.1: Förderung des Biotopverbundes über die Saar

FB24.2: Insektenfreundliche Pflege von Uferbereichen und Leinpfadseitenflächen

FB30: Prüfung von Maßnahmen zum Biotopverbund

(Vernetzung mit dem "Taberner Urwald")

gezielte Untersuchungen zu:

BP26.1chir: Mopsfledermaus

BP26.1chir: Großes Mauohr

BP26.1chir: Bechsteinfledermaus

FB8.28: Schutz von Quellen und quellenahen Bächen und gezielte Untersuchungen

(auch zur Gestreiften Quelljungfer)

B = behördenassoziierte Maßnahmen, die sich nicht an die Nutzer richten

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung für FFH-Arten:

(ohne kartographische Verortung)

PW20.1torr: Untersuchung zu den Ursachen des Verschwindens der Art

PW20.2torr: Abstellen der Ursachen/Beeinträchtigungen

PW20.3torr: Wiederansiedlung im Steinbach

Allgemein zu beachtende Verbote/ Unzulässige Handlungen

-Mähen von Säumen/brachgefallenen Flächen sowie Umbrechen

von Brach- und Dauergrünlandflächen

-Anwendung von Pestiziden auf LRT-Flächen

-Anwendung pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser)

-Aufstellen von Wohnwagen und Containern

-Lagern und Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen, rechtmäßigen Stellen,

ausgenommen sind geführte öko- oder erlebnispädagogische Veranstaltungen (100 Pers.)

-Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen

-Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen

und Multikoptern (Drohnen)

-Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb klassifizierter Straßen

und sonstigen Veranstaltungen, ausgenommen sind geführte öko- oder

erlebnispädagogische Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen, soweit der

Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird

-Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich

verfahrensfrei sind,

ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise

-Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen ohne vernünftigen Grund,

keine Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere sowie

Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten

Grundsätzlich sind bei allen Aktivitäten die Brutzeiten und Rastzeiten zu beachten

(Vogelschutzgebiet)